



Kanton Zürich  
Baudirektion

# Umsetzung von RPG2 im Kanton Zürich

**Informationsanlass Landwirtschaft 2025**  
**Jolanda Zurfluh, ARE Raumplanung**





# **Änderungen im Raumplanungsgesetz mit Bezug zur Landwirtschaft**

1. Stabilisierungsziel
2. Abbruchprämie
3. Regelungen zum Immissionsschutz – Vorrang der Landwirtschaft
4. Weitere Änderungen mit Relevanz für die Landwirtschaft

Inkrafttreten RPG2 gestaffelt am 1. Januar 2026 und am 1. Juli 2026

# **Wo wollen wir hin?**

1. Landschaftsqualität verbessern, also Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität.  
Standortgerechte Landwirtschaft ermöglichen.
2. Beitrag zum Schutz und Erhalt der unverbauten Landschaft.
3. Der zusätzliche Aufwand für Kanton und Gemeinden soll überschaubar bleiben.

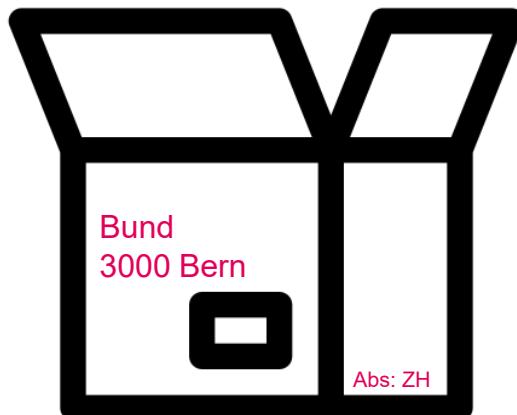
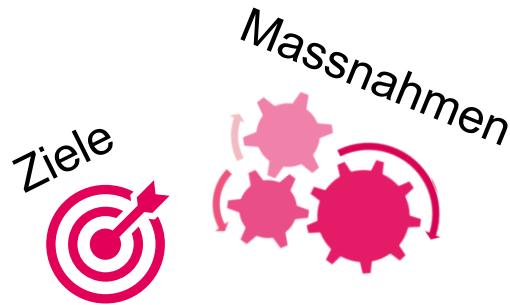


# **Stabilisierungsziel**

- Zahl der Gebäude in Nichtbauzonen ist zu stabilisieren
- Bodenversiegelung in LW-Zonen ist zu stabilisieren (sofern nicht landwirtschaftlich oder touristisch bedingt)
- Das Stabilisierungsziel ist erreicht, wenn nicht mehr als 2 % über dem Referenzwert liegt (September 2023)
- Die Kantone führen Bilanz, die periodisch überprüft wird
- Beim Verfehlen muss 1:1 kompensiert werden



# Stabilisierungsstrategie



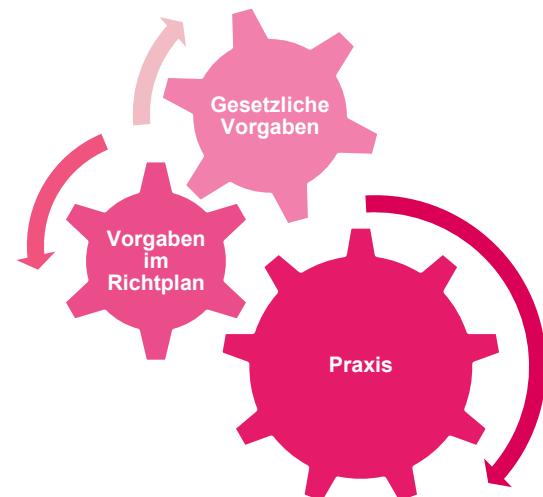
## Art. 8d Richtplaninhalt zum Stabilisierungsziel im Nichtbaugebiet

1 Die Kantone legen in ihrem Richtplan ein Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b<sup>ter</sup> und b<sup>quater</sup> fest und erteilen die entsprechenden Aufträge, insbesondere zur Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien gemäss Artikel 5a Absatz 1.

# An welchen Stellschrauben können wir drehen?

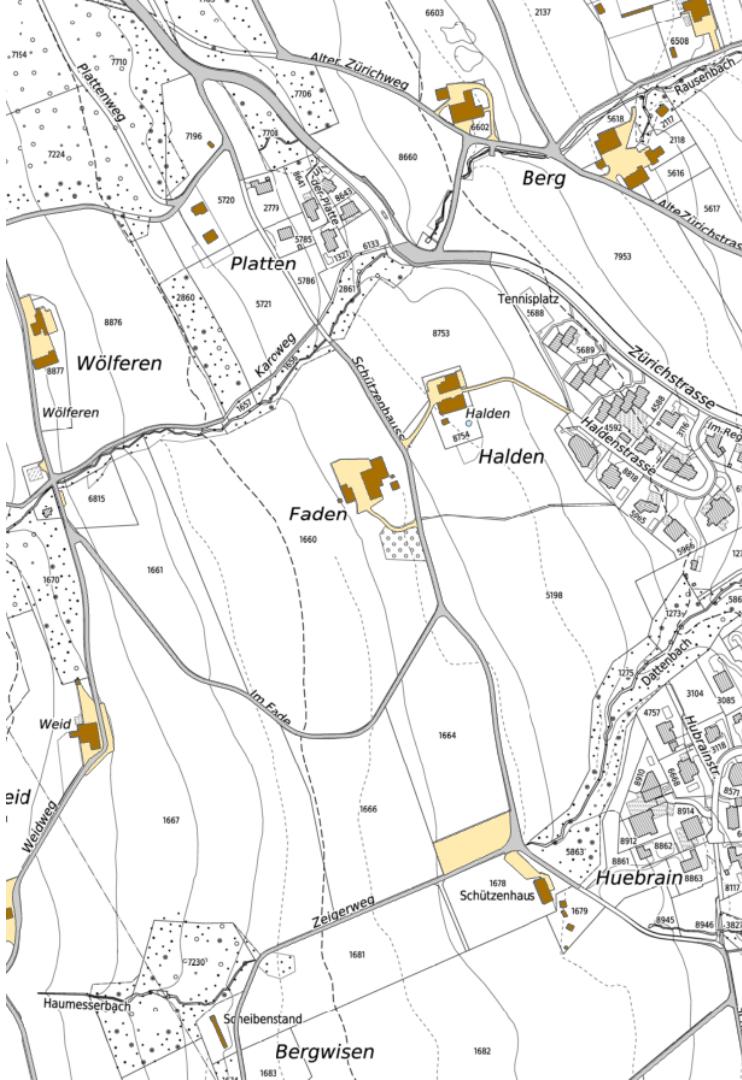


- Praxisanpassungen im BaB
  - Versiegelungen
  - Ersatzbau, Anbau, Rückbau vor Neubau
- Gesetzesanpassungen
  - Einschränken der Ausnahmebewilligungen
- Aufträge an die Gemeinden via Richtplan
- Weitere...

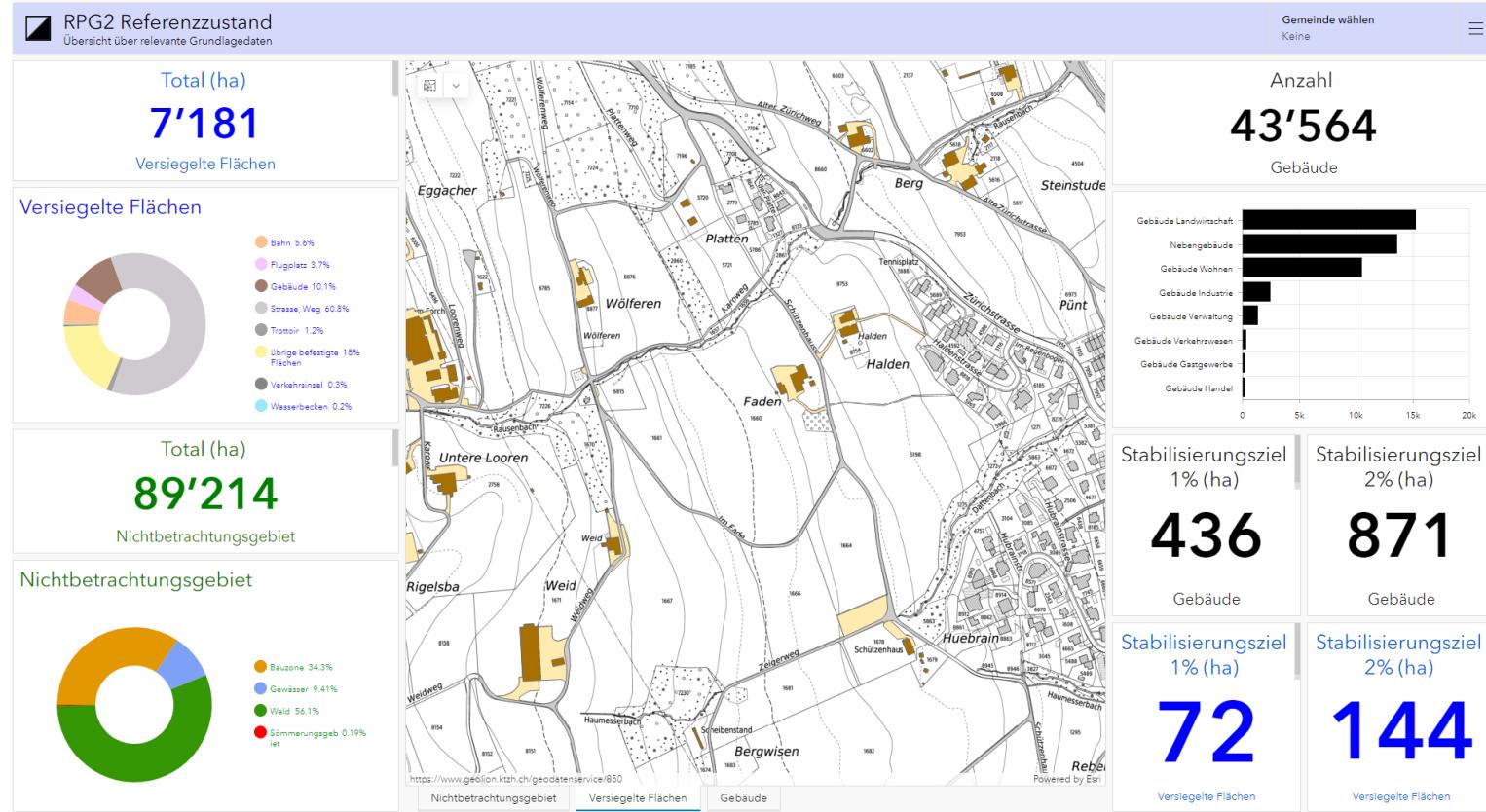


# **Monitoring**

- Pflicht für Monitoring ab Stichtag 29. September 2023.
  - Grundlage und Umfang für Ausgangslage und Monitoring noch nicht definitiv.
  - Kanton ZH hat sich entschieden, so viel wie möglich zu erfassen.



# Monitoring





# Anforderungen an Umgebungspläne\*

- Angaben zur Flächennutzung
  - Angaben zur Materialisierung der Flächen
  - Neue, bestehende und abzubrechende Flächen in entsprechenden Farben

**Musterumgebungsplan:**  
[www.zh.ch/bab](http://www.zh.ch/bab)



### \*Nicht abschliessende Liste

# Abbruchprämie

- Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten
- Entsorgung Spezialabfälle / Altlasten ausgenommen
- Bei landwirtschaftlichen oder touristischen Bauten auch mit Ersatzbau
- Finanzierung vorerst über ordentliches Staatsbudget (gemäss Gesetz primär aus Mehrwertausgleich), Bund beteiligt sich mit 20-50 %



## **Umfang noch zu klären**

- Was alles unter die Abbruchprämie fällt, ist noch zu klären (temporäre Bauten, Illegales, Rückbaurevers, Kleinstbauten, Räumungen, Planungshonorare...)
- Intensiver Austausch mit ARE Bund und Kantonen
- Balance zwischen Anreiz für Abbrüche und Mehrbelastung Staatshaushalt





## **Umsetzungsvarianten** → Entscheid noch offen

### **1. Abbruch durch Kanton**

- Antrag an Kanton
- Auftrag an Unternehmen / Planer
- Rückbau wird durchgeführt

### **2. Abbruch durch Bauherrschaft**

- Antrag an Kanton
- Auszahlung aufgrund Offerten und Rechnung
- Option: Pauschale für m<sup>3</sup> Abbruch

# **Regelungen zum Immissionsschutz – Vorrang der Landwirtschaft**

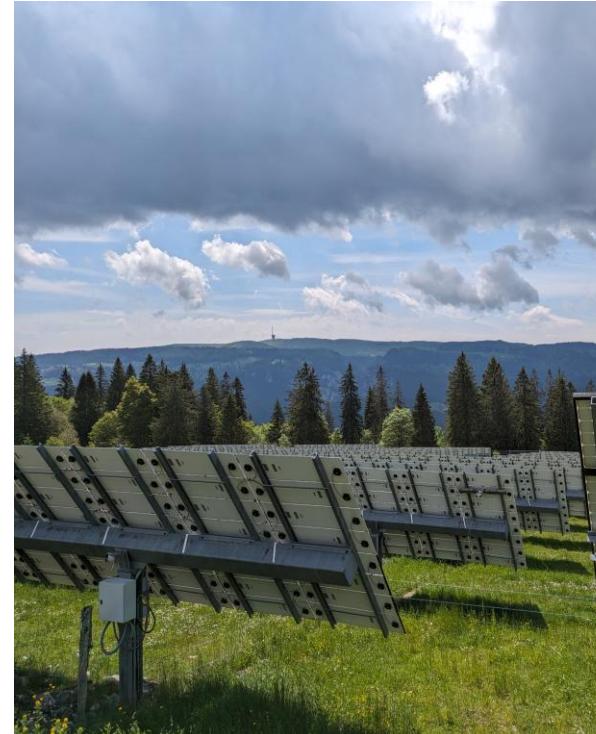
- Bei Ein- und Umzonungen können Kantone Gebiete bezeichnen, in denen die Geruchsbestimmungen der urspr. Nutzung entsprechen (Art. 15 Abs. 4<sup>bis</sup> nRPG)
  - Ziel: Einschränkung der Entwicklung von Landwirtschaftsbetrieben verhindern
  - Sehr wenige betroffene Betriebe im Kanton Zürich. Dann aber existenziell.
- In der Landwirtschaftszone haben die Bedürfnisse der Landwirtschaft Vorrang in Bezug auf Geruchs- und Lärmimmissionen (Art. 16 Abs. 4 und 5 RPG)
  - In Einzelfällen Interessenabwägung zwischen RPG und USG





# Weitere Änderungen mit Relevanz für Landwirtschaft

- Biogas- und Kompostanlagen auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform (bis zu einer Substratmenge von 45 000 t/a)
- Art. 24c RPG auch bei landwirtschaftlichen Wohnbauten anwendbar
- Freistehende Solaranlagen
  - ausserhalb der LN möglich, ohne notwendige Vorteile für die landw. Produktion
  - Innerhalb der LN müssen sie Vorteile für die landw. Produktion bewirken
- Unbewilligte Bauten älter als 30 Jahre müssen nicht mehr rückgebaut werden





**Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Raumentwicklung**

**Vielen Dank.**

Fragen und Anliegen sind willkommen:  
[RPG2@bd.zh.ch](mailto:RPG2@bd.zh.ch)